

Gute Noten für Unterflur-Abfallcontainer

Die in der Stadt Zürich geplanten Unterflur-Abfallcontainer verursachen weder übermässigen Lärm noch unzumutbare Gerüche. Sie gliedern sich auch optisch gut in die Altstadt ein.

von Regula Müller Brunner

Regula Müller Brunner, juristische Mitarbeiterin, VUR, Postfach 2430, 8026 Zürich, Telefon 044 241 76 91, mail@vur-ade.ch, www.vur-ade.ch

In der Stadt Zürich sollen auf öffentlichem Grund Unterflur-Abfallcontainer errichtet werden. Gegen die entsprechende baurechtliche Bewilligung haben Eigentümerinnen von Gebäuden in unmittelbarer Nähe der vorgesehenen Standorte Rekurs erhoben – wegen Lärm- und Geruchsimmissionen sowie mangelhafter Einordnung in die Umgebung. Die Baurekurskommission weist den Rekurs ab.

Zumutbare Lärmimmissionen

Die neuen Unterflur-Container sollen die täglich anfallenden Kehrachtsäcke aufnehmen. Sie bestehen über Boden aus einem 1 Meter hohen, oben abgeschrägten Zylinder, der als Einwurfvorrichtung dient und auf einem runden Gussdeckel steht. Darunter befindet sich ein grosser zylindrischer Behälter, worin die Abfallsäcke bis zur Leerung zwischengelagert werden. Beim Einwurf entstehen aufgrund des üblichen Inhaltes von Abfallsäcken und der geringen Fallhöhe keine namhaften Geräusche. Auch das Öffnen und Schliessen der Einwurf- und Bodenklappen erzeugen keinen übermässigen Lärm. Die Häufigkeit des Einwurfs tagsüber bewegt sich zudem im zumutbaren Rahmen. Es ist auch kaum zu befürchten, dass die «Zürisäcke» häufig nachts eingeworfen werden. Erst wenn sich zeigen sollte, dass die Benützung zur Nachtzeit gehäuft vorkommt, wären Betriebszeiten einzuführen.

Zur Entsorgung der deponierten Abfallsäcke wird die gesamte Einheit mit einem Kran aus dem Boden gehoben und über die Ladefläche eines speziellen Fahrzeugs gehievt, wo die Bodenklappen des Behälters dann geöffnet werden. Bei diesem Entsorgungsvorgang ist vor allem der Lärm des Fahrzeugmotors zu hören, der zur Betätigung des Krans mit einer gewissen Drehzahl betrieben werden muss. Das Entleeren auf die Ladebrücke des Fahrzeuges ist wegen der Beschaffenheit des Container-Inhalts kaum mit Lärm verbunden. Hingegen verursacht das Entsorgungsfahrzeug bei der Zu- und Wegfahrt und beim präzisen Manövrieren Lärm.

Vorsorgeprinzip wird eingehalten

Gemäss Umweltschutzgesetz muss die Lärmbelastung spürbar unter dem Niveau liegen, das die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden objektiv erheblich stört. Dazu sind stets die technisch und betrieblich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur Emissionsbegrenzung zu treffen. All diese Punkte machen die Rekurrentinnen jedoch nicht geltend. Sie sind vielmehr der Ansicht, das Vorsorgeprinzip sei verletzt, da nicht die am besten geeigneten Standorte gewählt worden seien.

Es ist durchaus so, dass die Wahl des Standortes die Lärmbelastung am massgeblichen Immissionsort beeinflusst. Allerdings kommt der Standortwahl bei Kehrichtsammelstellen nicht dieselbe Bedeutung zu wie bei den wesentlich mehr Lärm verursachenden Wertstoffsammelstellen (Glas, Metall). Im Gegensatz zu oberirdischen Sammelstellen lassen sich die Unterflur-Sammelstellen auch nicht beliebig verschieben. Ein diesbezügliches Kurzgutachten nennt diverse Rahmenbedingungen, die eingehalten werden müssen – beispielsweise die Berücksichtigung vorhandener Werkleitungen oder archäologisch wichtiger Flächen. Grössere Bereiche der Zürcher Altstadt dürften schon deshalb nicht in Frage kommen, weil die Zufahrts- oder Manövriermöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug ungenügend sind. Zudem können den Bewohnern der Altstadt keine grösseren Gehdistanzen zur Entsorgung des täglich anfallenden Kehrichts zugemutet werden. Aus all diesen Gründen könnte sich eine Unterflur-Abfallsammelstelle unter dem Titel des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips höchstens dann als unzulässig herausstellen, wenn in unmittelbarer Nähe des

vorgesehenen Standortes eine andere Platzierung möglich wäre, welche lärmrechtlich zu einer entscheidenden Verbesserung führen würde.

Kaum Gerüche und gute Einordnung

Die Rekurrentinnen befürchten, die Unterflurcontainer könnten zu Geruchsimmissionen führen. Bei den bereits im Einsatz stehenden Unterflurcontainer in anderen Schweizer Städten sind diesbezüglich keine Probleme aufgetreten. Ein Kurzgutachten schliesst Geruchsimmissionen aus, da die unterirdischen Lagerbehälter natürlich gekühlt und vor Sonneneinstrahlung geschützt sind. Zudem sind die Container konstant abgeschlossen: Mit dem Öffnen des Einwurfdeckels schliessen sich nämlich im Bereich des Gussdeckels zwei Klappen, auf welche die Abfallsäcke gestellt werden. Wird der Einwurfdeckel geschlossen, öffnen sich die beiden Bodenklappen, und die Abfallsäcke fallen in den unterirdischen Lagerbehälter. Die Container werden zweimal wöchentlich geleert und regelmässig gereinigt. Damit ist das Vorsorgeprinzip genügend beachtet.

Bauten, Anlagen und Umschwung sind so zu gestalten, dass sie für sich und in der baulichen und landschaftlichen Umgebung eine befriedigende Gesamtwirkung erreichen. Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen. In der Zürcher Altstadt werden die über dem Boden in Erscheinung tretenden Bestandteile der Unterflur-Sammelstellen nicht mehr und nicht weniger auffällig sein als die bereits zahlreich vorhandenen Abfallbehälter. Deren optische Wirkung ist derart gering, dass bei einer objektiven Betrachtung nicht von einer mangelnden Rücksichtnahme auf die Altstadt oder die teils unter Schutz stehenden benachbarten Gebäude gesprochen werden kann.

Nähere Angaben zum besprochenen Fall:

Baurekurskommission I des Kantons Zürich, Entscheid vom 4. März 2005 (BRKE I Nrn. 0071-0073/2005), publiziert in «Umweltrecht in der Praxis URP» 6/2005 und «Baurechtsentscheide Kanton Zürich BEZ» 1/2005.